

## Verordnung für den Finanzhaushalt der Gemeinde Vaz/Obervaz

### I. Geltungsbereich

#### Art. 1

Geltungs-  
bereich

Diese Verordnung gilt für den Finanzhaushalt der politischen Gemeinde Vaz/Obervaz in Ergänzung zum Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (BR 710.100) und der Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (BR 710.200).

### II. Kreditbewilligung

#### Art. 2

Nachtrags-  
kredit

<sup>1</sup>Übersteigen die beabsichtigten Ausgaben auf einem Konto das Budget um über CHF 2'000, ist bei der zuständigen Kreditbewilligungsinstanz ein Nachtragskredit einzuholen.

<sup>2</sup>Ist dies ohne nachteilige Folgen für die Gemeinde nicht möglich, hat der Gemeindevorstand beim Überschreiten seiner Kompetenzgrenze den Gemeinderat unverzüglich über die zu erwartenden Mehrausgaben zu informieren.

#### Art. 3

Budgetabweichungen

Folgende Budgetabweichungen sind im Anhang zur Jahresrechnung zu begründen:

Aufwandüberschreitungen ab CHF 2'000, Aufwandunterschreitungen sowie Ertragsüberschreitungen und -unterschreitungen ab CHF 10'000.

**Art. 4**

Finanzkompetenz	<sup>1</sup> Abteilungs- und Betriebsleiter verfügen bei Arbeitsvergaben bzw. Auftragserteilungen und genehmigten Budgetkrediten über eine Finanzkompetenz bis zu einem Betrag von CHF 5'000 unter Berücksichtigung einer unternehmerisch günstigen Lösung für die Gemeinde. Sie entscheiden in Absprache mit dem Departementsvorsteher bei Aufträgen bis zu CHF 50'000. Bei Aufträgen über CHF 50'000 entscheidet der Gemeindevorstand.
Güter des täglichen Bedarfs	<sup>2</sup> Für Güter des täglichen Bedarfs, wie Büromaterial, Lebensmittel, medizinischer Bedarf, Verbrauchs- und Verschleissmaterial, Treibstoffe, Schmiermittel, Pneus, Reinigungsmaterial, Werkzeuge und Geräte, ist ebenfalls das wirtschaftlich günstigste Angebot zu berücksichtigen. Die Submission ist jedoch nicht bei jedem Bezug, sondern nur periodisch durchzuführen. Insbesondere soll von Spezialaktionen sofort profitiert werden können.
Ortsansässige Unternehmen	<sup>3</sup> Bei der Berücksichtigung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes sind einheimische Lieferanten im Rahmen des vertretbaren Preis-Leistungsverhältnisses und unter Aushandlung bestmöglicher Mengenrabatte zu berücksichtigen. Diese Bevorzugung des einheimischen Gewerbes ist – vorbehältlich der Submissionsgesetzgebung – zulässig bis zu einer Toleranz von 5 %.
Gesamtauftritt	<sup>4</sup> Dabei sind jedoch die bestmöglichen Konditionen für alle Betriebszweige insgesamt auszuhandeln, d.h. die Gemeinde tritt einheitlich für alle Abteilungen gesamthaft als Kunde auf.
Folgeaufträge, Exklusivlieferanten	<sup>5</sup> Bei Folgeaufträgen und Exklusivlieferanten kann in Ausnahmefällen ohne neue Submission auf Vorjahresofferten zurückgegriffen werden, wenn die Preise objektive Marktpreise nicht übertreffen.
Budgetverantwortung	<sup>6</sup> Die Budgetverantwortung wird in einer separaten Liste geregelt. Für speziell bezeichnete Konten kann die Budgetverantwortung an eine vom Budgetverantwortlichen beauftragte Person delegiert werden. Wenn sich Budgetüberschreitungen abzeichnen, ist der Departementsvorsteher rechtzeitig zu informieren.

Visum	<sup>7</sup> Die Rechnungen sind im Rahmen der Finanzkompetenz zu visieren und ohne Verzug an die Finanzverwaltung weiterzuleiten. Bei Akonto-Rechnungen reicht das einfache Visum durch den Abteilungsleiter. Der Budgetverantwortliche kann bei periodisch wiederkehrenden Rechnungen (monatlich, quartalsweise) die Visumpflicht an eine von ihm beauftragte Person delegieren.
Controlling	<sup>8</sup> Der Budgetverantwortliche hat die Soll-/Istwerte vierteljährlich gegenüberzustellen und dem Departementsvorsteher zu melden. Abweichungen über 10 % sind zu begründen. Der Departementsvorsteher hat nötigenfalls Massnahmen einzuleiten.

### III. Erfolgsrechnung

#### Art. 5

Interne Verrechnung Ansätze	Die Ansätze der internen Verrechnung werden nach den effektiven Löhnen zuzüglich Sozialzulagen und zehnpromiligem Infrastrukturzuschlag berechnet.
-----------------------------	--

### IV. Spezialfinanzierungen und Fonds

#### Art. 6

Spezialfinanzierungen und Spezialfonds	<sup>1</sup> Die Gemeinde führt folgende Spezialfinanzierungen im Eigenkapital: a) Wasserversorgung b) Abwasserbeseitigung c) Abfallbeseitigung d) Energieversorgung e) Wasserversorgung für Beschneigung f) Gästeabgabe g) Tourismusförderungsabgabe h) Wärmeverbund
--	---

<sup>2</sup>Die Gemeinde führt folgende Spezialfonds im Eigenkapital:

- a) Ersatzbeiträge für Parkplätze
- b) Infrastrukturfonds

<sup>3</sup>Die Gemeinde führt folgende Spezialfonds im Fremdkapital:

- a) Ersatzbeiträge für Schutzraumbauten
- b) Forstdepositum
- c) Bodenbeschaffungsfonds
- d) Fonds Karl Diehl
- e) Fonds Walter Leisler Kiep
- f) Fonds Paul und Claire Mötteli
- g) Fonds Friedmann Unterhalt Friedhof

<sup>4</sup>Die jährlichen Einlagen bzw. Entnahmen werden in der Erfolgsrechnung erfasst.

#### **Art. 7**

Betriebs-  
ergebnisse

<sup>1</sup>Die Ergebnisse der Spezialfinanzierung nach Art. 6 Abs. 1 lit. h werden auf das entsprechende Verpflichtungs- bzw. Vorschusskonto vorgetragen. Vorgängig werden 3 % der Wärmeenergiebezugsgebühren als Gewinn ausgeschüttet und der Erfolgsrechnung gutgeschrieben und dort ausgewiesen.

<sup>2</sup>Die Gewinnausschüttung für die Spezialfinanzierung nach Art. 6 Abs. 1 lit. h wird ausgesetzt, wenn

- das Verpflichtungskonto den Bestand von CHF 500'000 unterschreitet oder
- die betriebsnotwendigen Abschreibungen nicht mehr getätigt werden können.

<sup>3</sup>Erreicht die Verpflichtung für Spezialfinanzierung nach Art. 6 Abs. 1 lit. h die Höhe von 80 % des gesamten Wiederbeschaffungswertes, wird der anfallende Gewinn vollumfänglich in den Steuerhaushalt abgeführt.

## V. Budget

### Art. 8

Budgetierungs-  
prozess

Der nach Art. 4 Abs. 7 Budgetverantwortliche reicht jährlich seine Budgetanträge rechtzeitig bei seiner vorgesetzten Stelle ein. Die vorgesetzte Stelle bzw. der Departementsvorsteher prüft alle eingereichten Anträge im Einzelnen in Bezug auf Rechtmässigkeit und Angemessenheit. Unstimmigkeiten werden departementsintern beseitigt. Der Departementsvorsteher bringt den Budgetvorschlag seines Departements bzw. des Abschnitts Bildung im Gemeindevorstand ein. Dieser nimmt zum Budget anschliessend gesamthaft Stellung und verabschiedet dieses an den Gemeinderat.

## VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 10

Inkraftsetzung

Diese Verordnung wurde vom Gemeindevorstand am 15. Dezember 2016 erlassen und tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.